

Sitzung vom 22. Oktober 2014

Seite im Protokollbuch: 487

---

- 152 17. Gemeindepersonal**  
**17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**Gemeindepersonal /**  
**Anrechenbare Arbeitszeit am Jahresende; Nichtanwendung RRB 441**

*Öffentlich*

---

### **Ausgangslage**

Gemäss Punkt 4.1. der Besoldungsverordnung der Gemeinde Lindau gelten für das Gemeindepersonal grundsätzlich die kantonalen Regelungen (Personalgesetz mit allen Ausführungsbestimmungen und Beschlüssen des Regierungsrates). Der Gemeinderat wird aber in Punkt 4.2. ausdrücklich ermächtigt, bezüglich Besoldung, Teuerungszulagen, Ferien und Arbeitszeit kommunal abweichende Regelungen zu treffen. Daraus folgt, dass immer kantonale Bestimmungen gelten, soweit der Gemeinderat keine anders lautenden Beschlüsse fasst.

Der Gemeinderat hat von diesem Recht in der Vergangenheit schon mehrmals Gebrauch gemacht. Eine für das Personal weniger vorteilhafte Regelung betrifft z.B. die Nichtanwendung von Zuschlägen zum Gehalt für bezahlte Überzeit und für Einsätze ausserhalb der Regelarbeitszeit (§ 127 und § 132 f der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz). Andererseits aber hat der Gemeinderat auch sehr personalfreundliche Entscheide getroffen, so hat er z.B. bei kantonalen „Lohnnullrunden“ kommunal in einzelnen Fällen trotzdem schon Anpassungen vorgenommen. Vor allem aber hat er im Jahr 2011 beschlossen, dem Gemeindepersonal eine zusätzliche Ferienwoche zu gewähren (resp. 4 zusätzliche Tage, da gleichzeitig die Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschiessens als Arbeitszeit deklariert wurden).

Mit Beschluss Nr. 441 vom 2. April 2014 hat nun der Regierungsrat beschlossen, den kantonalen Angestellten im laufenden Jahr faktisch zwei zusätzliche Freitage zu gewähren. Formell ist die Regelung so getroffen, dass die durch die Schliessung der kantonalen Verwaltung zwischen den Feiertagen Ende Jahr anfallenden (und trotz Schliessung als Arbeitszeit geltenden, also zu kompensierenden) Tage nicht vollumfänglich zu kompensieren sind. Vielmehr werden dem Personal zwei dieser Tage „geschenkt“. Ohne gegenteiligen Beschluss würde diese Regelung auch für die Angestellten der Gemeinde Lindau gelten.

### **Erwägungen**

Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung hat die Situation beraten und ist zum Schluss gekommen, dem Gemeinderat sei zu beantragen, auf diese Regelung zu verzichten, also formell einen Beschluss über die Nichtanwendung des RRB 441 zu fassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die „Zwangsferien“ bei der Gemeinde „nur“ 3 ½ Tage ausmachen, und nicht 5 ½ wie beim Kanton (die Gemeindeverwaltung ist im Gegensatz zur kantonalen Verwaltung am 22. und 23. Dezember noch geöffnet.).

Vor allem aber werden die in Lindau seit 2012 gewährten zusätzlichen Ferientage vom Personal ausserordentlich geschätzt. Sie sind zwar auch ein wichtiges Argument auf dem Arbeitsmarkt - vielleicht deshalb haben inzwischen mehrere Gemeinden den gleichen Schritt vorgenommen. Trotzdem hält die Geschäftsleitung diese Regelung für nicht selbstverständlich, vor diesem Hintergrund ist sie der Ansicht, dass zwei zusätzliche nicht zu kompensierende Tage den Rahmen der Grosszügigkeit sprengen würden.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

### **beschliesst**

1. Der Beschluss Nr. 441 des Regierungsrates vom 2. April 2014 über die Nichtkompensation von zwei Tagen im Jahr 2014 wird in der Gemeinde Lindau nicht angewandt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Personal (mündlich durch Gemeindeschreiber an Teamsitzung)
  - Homepage
  - Akten

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: